



## ZUSCHUSS FÜR DIGITALE SCHULE FÜR SCHULJAHR

### DATEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER\*IN – BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Name der/des Erziehungsberechtigten

Name der Schülerin/des Schülers

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

### BANKVERBINDUNG

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

IBAN

Bankinstitut

**NOTWENDIGE BEILAGEN:** Kopie der Zahlungsbestätigung

### DATENSCHUTZERKLÄRUNG

#### Einwilligung

Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Stadtgemeinde Traiskirchen zum Zwecke der Bearbeitung des gegenständlichen Antrages auf „Zuschuss für digitale Schule“ verarbeitet werden. Des Weiteren bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten bei Dritten (Meldebehörde & Schule) überprüft werden und zur Durchführung der Überweisung des Zuschusses an die Bank weitergegeben werden.

Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Über meine Betroffenenrechte – Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – wurde ich vor meiner Einwilligung mittels aufliegendem Informationsblatt informiert.

Das Informationsblatt ist auch unter [www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt](http://www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt) abrufbar.

**Hinweis:** Die obige Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Stadtgemeinde Traiskirchen, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13 oder per Email an [office@traiskirchen.gv.at](mailto:office@traiskirchen.gv.at) widerrufen werden. Der Zugang des Widerrufs macht die weitere Verarbeitung der Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

.....  
Datum und Ort

.....  
Unterschrift

### RAUM FÜR AMTLICHE VERMERKE

Meldeamt

Schule

.....  
Datum und Stempel Meldeamt

.....  
Datum und Stempel Schule



# Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die „digitale Schule“

## PRÄAMBEL

Um für alle SchülerInnen den Zugang zu einem eigenen digitalen Lerngerät zu erleichtern, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Schuljahr 2021/22 die Geräteinitiative „Digitales Lernen“ ins Leben gerufen. Bei dieser werden an jede/n SchülerIn der 5. und 6. Schulstufe (ab dem Schuljahr 2022/23 nur noch an jene der jeweiligen 5. Schulstufe) digitale Endgeräte ausgegeben.

Zweck der Initiative ist es, die pädagogischen und technischen Voraussetzungen für einen IT-gestützten Unterricht zu schaffen und SchülerInnen zu gleichen Rahmenbedingungen den Zugang zu digitaler Bildung zu ermöglichen. Dies umfasst sowohl die Vermittlung digitaler Kompetenzen, als auch das Erlernen des richtigen Umgangs mit mobilen Devices sowie den optimalen Einsatz dieser Geräte für bessere Lernchancen.

Umgesetzt wird die Initiative in der Form, dass über die Agentur für Bildung und Internationalisierung (OEAD) entsprechende Geräte angeschafft und an die SchülerInnen der teilnehmenden Schulen ausgegeben werden. Von den Erziehungsberechtigten ist dabei lediglich ein privater Finanzierungsanteil von 25 % der Anschaffungskosten zu tragen.

Da auch dieser Finanzierungsanteil für viele Familien – insbesondere für Familien mit mehreren Kindern – eine finanzielle Hürde darstellt, möchte die Stadtgemeinde Traiskirchen eine weitere Unterstützung bieten und den Kauf der im Rahmen der Geräteinitiative „Digitales Lernen“ angeschafften Geräte mit einer „Förderung für die digitale Schule“ fördern wie folgt:

## PUNKT I: ZIEL DER FÖRDERUNG

Ziel der Förderung ist es, allen Traiskirchner SchülerInnen die Teilnahme an der Geräteinitiative „Digitales Lernen“ des Bundes zu ermöglichen und die Initiative auch von Seiten der Stadtgemeinde Traiskirchen zu unterstützen - dies vor allem, da die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Zusammenhang mit digitaler Bildung, digitalen Kompetenzen und dem Umgang mit mobilen Devices auch aus Sicht der Stadtgemeinde Traiskirchen äußerst wichtig sind und zu besseren Lernchancen beitragen.

## PUNKT II: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Gefördert wird die Anschaffung eines eigenen digitalen Endgerätes im Zuge der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ins Leben gerufenen Geräteinitiative „Digitales Lernen“.

## PUNKT III: FÖRDERWERBER\*IN

FörderwerberIn können alle Personen sein, die Erziehungsberechtigte einer/eines SchülerIn sind, für die/den im Zuge der Geräteinitiative „Digitales Lernen“ ein digitales Endgerät angeschafft wurde und der/die dafür den privaten Finanzierungsanteil getragen hat.

Darüber hinaus müssen die in Punkt IV dargelegten Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sein.

## PUNKT IV: Voraussetzungen für die Förderung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung für die „digitale Schule“ durch die Stadtgemeinde Traiskirchen ist,

- a) dass das geförderte digitale Endgerät im Zuge der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ins Leben gerufenen Geräteinitiative „Digitales Lernen“ bezogen bzw. angeschafft wurde,
- b) dass die/der SchülerIn, für die/den das in lit. a) genannte Endgerät angeschafft wird, im Schuljahr, in dem sie/er an der Geräteinitiative „Digitales Lernen“ teilnimmt, ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Traiskirchen hat (Stichtag ist der erste Schultag des jeweiligen Schuljahres) und
- c) dass um die Förderung innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung des privaten Finanzierungsanteils mittels entsprechendem Formular der Stadtgemeinde Traiskirchen (siehe Punkt 6.) angesucht wird.

## PUNKT V: FÖRDERHÖHE

FörderwerberInnen erhalten bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen eine einmalige Förderung in Höhe des von ihnen getragenen privaten Finanzierungsanteiles, maximal jedoch € 150,-- pro angeschafftem digitalen Endgerät.

Die Förderung kann für jede/n SchülerIn nur einmal in Anspruch genommen werden.



## **PUNKT VI: Förderantrag**

- a) Die Förderung ist mit dem Formular „Zuschuss für digitale Schule“ der Stadtgemeinde Traiskirchen zu beantragen.
- b) Das Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen, mit den notwendigen Bestätigungen (im Original) zu versehen und gemeinsam mit den angeführten Beilagen/Nachweisen (im Original) bei der Stadtgemeinde Traiskirchen einzureichen.
- c) Unvollständige Anträge (z.B. fehlende Unterlagen, unvollständige Angaben im Formular, fehlende Unterschrift, usw.) können erst nach Beibringung der noch fehlenden Unterlagen bzw. Informationen bearbeitet werden. Ein Antrag gilt erst dann als eingebracht, wenn er vollständig ist.
- d) Die Förderung ist innerhalb von 12 Monaten nach Bezahlung des privaten Finanzierungsanteils zu beantragen. Der Antrag muss innerhalb dieser Frist bei der Stadtgemeinde Traiskirchen eingelangt sein.

## **PUNKT VII: PFLICHTEN DES/DER FÖRDERWERBER\*IN**

Der/die FörderwerberIn verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das geförderte digitale Endgerät widmungsgemäß verwendet wird.

Darüber hinaus hat er/sie der Stadtgemeinde Traiskirchen alle Informationen/Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen notwendig sind.

## **PUNKT VIII: RECHTE DER FÖRDERGEBERIN**

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist als Fördergeberin berechtigt, sämtliche Fördergrundlagen zu überprüfen (z.B. durch entsprechende An- bzw. Abfragen, usw.).

## **PUNKT IX: WIDERRUF DER FÖRDERUNG**

Sollte der/die FörderwerberIn die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht einhalten, unrichtige Angaben zur Erlangung der Förderung machen oder maßgebliche Tatsachen verschweigen, ist die Stadtgemeinde Traiskirchen berechtigt, ihre Förderzusage zu widerrufen. Der/die FörderwerberIn ist diesfalls verpflichtet, einen allenfalls bereits ausbezahlten Förderbetrag zurückzubezahlen.

## **PUNKT X: SONSTIGES**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die gegenständliche Förderung.

## **PUNKT XI: INKRAFTTRETEN**

Die gegenständliche Förderrichtlinie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, ist jedoch auch in Bezug auf alle im Sinne dieser Richtlinie bereits im Laufe des Schuljahr 2021/22 angeschafften digitalen Endgeräte anwendbar.